

TRIER
DER OBERBÜRG ERMEISTER

An alle Fraktionen des
Stadtrates

15. März 2019

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2019 zum Thema
Wahlrechtsausschluss

Sehr geehrter Herr Buchmann, sehr
geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

- 1 . Wie viele Menschen waren ausweislich des damaligen Wählerverzeichnisses bei der Bundestagswahl 2017 von einem Wahlrechtsausschluss nach S 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz betroffen?

Bei der Bundestagswahl 2017 waren vier Personen wegen S 13 Nr. 2 (Betreuung in allen Angelegenheiten) und keine Person aufgrund S 13 Nr. 3 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer im Zustand von Schuldunfähigkeit begangenen Straftat) vom Wahlrecht für diese Wahl ausgeschlossen.

2. Werden diese Menschen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.01.2019 (Az.: 2BvC 62/14) an der Europa- und Kommunalwahl teilnehmen können?

Am Augustinerhof • 54290 Trier • Telefon (0651) 718-0 Fax (0651) 718-41 CO

Für die Europa- und Kommunalwahl 2019 hat sich laut aktueller Auswertung • des Melderegisters die o.g. Zahl von fünf auf eine betroffene Person in der Stadt Trier reduziert.

Die Feststellung der Unvereinbarkeit des § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz mit dem Grundgesetz durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, könnte Auswirkungen auf die vergleichbaren Regelungen in § 2 Kommunalwahlgesetz bzw. § 6a Europawahlgesetz und somit auf die am 26. Mai 2019 anstehenden Wahlen haben.

Damit die o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Anwendung findet, ist eine Änderung der entsprechenden Vorschriften im Kommunalwahl- und im Europawahlgesetz notwendig, da diese in ihrer jetzigen Fassung weiterhin Gültigkeit entfalten.

Laut aktueller Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes wird mit einer Initiative aus den Fraktionen des Landtages Rheinland-Pfalz noch Ende März 2019 gerechnet. Das Ministerium für Inneres und Sport wird sodann kurzfristig eine Handlungsanweisung an die Kommunen weitergeben, die die Verfahrensweise für die anstehenden Wahlen vorgeben wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierzu deshalb noch nicht Stellung genommen werden. Die in Trier lebende betroffene Person wird umgehend über ihr Wahlrecht informiert, sofern sie dieses erhalten sollte.

3. Sofern dies nicht der Fall ist: Woran liegt das?

Aufgrund der geschilderten Rechtslage kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht näher beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Leibe, Oberbürgermeister als Wahlleiter